

Aufgrund der § 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024, Nr. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main mit Sitzung vom 08.05.2025 die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

## **Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz von Minderjährigen vor Distickstoffmonoxid „Lachgas“**

### **§ 1 Abgabeverbot**

- (1) Die Abgabe von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an Minderjährige im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main ist verboten.
- (2) Vom Verbot umfasst ist insbesondere auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid ( $N_2O$ ), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Abgabe ist insbesondere jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Eigentums/Besitzes auf eine andere Person oder die Zurverfügungstellung von Lachgas einer anderen Person.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Abgabeverbot gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die entgegen des ausdrücklichen Verbotes des § 1 Abs. 1 abgegeben werden, können gemäß § 22 ff. OWiG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 HSOG eingezogen werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.